

Stellungnahme des BAV e.V. zum Referentenentwurf des BMWi (IIIB2) „Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien“

Der BAV sieht in dem am 15.04.2016 vorgelegten Referentenentwurf keine Grundlage für die Sicherung des Fortbestandes der Altholzkraftwerke. Diese können ohne Übergangsförderung aufgrund der bestehenden Marktbedingung und unterschiedlich langen Restförderzeiten gegenwärtig noch nicht wirtschaftlich betrieben werden. Dies bedarf einer Anpassung der Marktverhältnisse im Sinne einer Orientierung weg von der EEG-Förderung hin zu einer Vergütung auf dem Verwertungs- und Entsorgungsmarkt für Altholz nach dem Verursachungsprinzip auf Basis von Marktpreisen. Diese Marktbedingungen bestehen gegenwärtig noch nicht. Ersatzkapazitäten zur Entsorgung von Altholz für Anlagen, die aus der Förderung laufen bestehen ebenfalls nicht, daher muss der Anlagenbestand erhalten werden.

Der BAV als der Branchenvertreter für Altholzkraftwerke in Deutschland schlägt daher ein Konzept für den endgültigen Ausstieg der Altholzkraftwerke aus dem Förderregime des EEG nach einer Übergangsphase zur Marktintegration (Marktintegrationsphase) in einem Dreistufenplan vor.

I. Dreistufenplan:

- 1. Restförderlaufzeit unter dem alten EEG:** Ab Ende 2020 endet die Förderdauer für die ersten Altholzkraftwerke. Bis Ende 2026 laufen fast alle Anlagen aus der Förderung. Die Phase wird geprägt sein, durch sehr unterschiedliche Wettbewerbsbedingungen von Anlagen. Jene die noch und solchen, die nicht mehr gefördert werden. Diese ungleichen Wettbewerbsbedingungen sind ruinös und führen zu Insolvenzen der nicht mehr geförderten Anlagen und deren Rückbau.
- 2. Übergangsphase zur Marktintegration:** In der Übergangsphase zwischen 2020 und 2026 müssen sich die Altholzkraftwerke auf die Refinanzierung im Entsorgungsmarkt vorbereiten, Investitionen tätigen und mögliche Wärmepotenziale heben. Dies bedarf zwingend einer Übergangsförderung, die den geordneten, d.h. möglichst zeitgleichen Ausstieg aller Anlagen aus der Förderung erlaubt und ruinöse Wettbewerbsverzerrungen vermeidet.
- 3. Strom- und Wärmemarkt für Altholzkraftwerke im Post-EEG-Zeitalter:** Altholzkraftwerke sollen im Post-EEG-Zeitalter ab 2027 integraler Bestandteil der Kreislaufwirtschaft bleiben, sowohl die Entsorgung von Altholz sicherstellen als auch dessen energetische Verwertung gewährleisten. Sie sollen sich nach endgültigem Förderende über marktgerechte Entsorgungserlöse, Energie zu Marktpreisen und den Emissionshandel finanzieren. Diesen Erfordernissen an den Verwertungs- und Entsorgungskreislauf, dessen integraler Bestandteil die Altholzkraftwerke sind, muss die Novellierung des EEG 2016 Rechnung tragen.

II. Gestaltung der Übergangsphase zur Marktintegration

Die Marktintegrationsphase (Übergangsphase) beginnt am 01.01.2021, wenn die EEG-Förderung der ersten Altholzkraftwerke endet (31.12.2020). Sie endet am 31.12.2026, wenn die Förderung für die meisten Altholzheizkraftwerke endgültig ausläuft.

Während der Marktintegrationsphase erhalten solche Anlagen, die vor deren Ende am 31.12.2026 aus der Förderung laufen, eine Übergangsförderung in Höhe der jeweils bis dahin bestehenden Förderung (Ausgangsförderung), die allerdings während der Marktintegrationsphase grundsätzlich degressiv ausgestaltet wird (z.B. 3 % p.a.).

Die Degression beginnt am 01.01.2021 mit der Übergangsförderung zur Marktintegration. Alle Anlagen, die zu einem Zeitpunkt nach dem 31.12.2020 aus der Förderung gehen, werden nur noch mit dem Betrag gefördert, der dem um den zum diesem Zeitpunkt fortgeschriebenen Betrag ihrer Ausgangsförderung abzüglich des Degressionsbetrags entspricht. Die Degression der Übergangsförderung dient dem Zweck, die erforderlichen Marktanpassungen hin zum Entsorgungsmarkt anzureizen und Kosten zu Senken.

Am 31.12.2026 endet dann die EEG-Förderung für alle Altholzkraftwerke, soweit nicht noch für einzelne Anlagen Bestandsschutz bezüglich der Ausgangsförderung besteht.

Diese Regelung sollte bereits direkt in das EEG 2016 aufgenommen werden, um schnell Rechtssicherheit herzustellen.

III. Begründung:

Die Übergangsförderung während der Marktintegrationsphase (s.o. IV.) erhält gleiche Marktbedingungen für alle Anlagen aufrecht, so dass keine wettbewerbsbedingten Insolvenzen zu Anlagenstilllegungen führen. Der Anlagenbestand bleibt erhalten. Es entstehen berechenbare Planungsgrundlagen für Investitionen in den Anlagenbestand.

Die Degression reizt die Marktanpassung zur Umstellung der Anlagenvergütung nach dem Verursachungsprinzip an, so dass sich die Wirtschaftlichkeit der Anlagen nach der Übergangsphase ausschließlich auf die verursachungsgerechte Vergütung zu Marktpreisen für die energetische Altholzverwertung (Entsorgungsfunktion) und den Verkauf von EEG-Strom und Wärme zu Marktpreisen stützt.

Der Anreiz zur Marktanpassung beinhaltet den Anreiz zur Hebung weiterer Altholzpoteziale für sowohl hochwertige stoffliche wie energetische Altholzverwertung auf Basis einer

geordneten Marktintegration, was die Wirtschaftlichkeit des Anlagenbetriebes langfristig stabilisiert.

Die Fortführung der Altholzkraftwerke entspricht den Anforderungen der Kreislaufwirtschaft an Ressourcenschonung und Ressourceneffizienz, Abfallhierarchie, Nutzungskaskade und den Anforderungen der Energiewende und dient auch dem weiteren Ausbau von vorgeschalteten kommunalen Sammel- und Aufbereitungsstrukturen.

IV. Forderungen für die Novellierung des EEG 2016 zur Marktintegration der Altholzkraftwerke aus der Sicht des BAV:

1. Altholzkraftwerke sollen während der Marktintegrationsphase (s.o. IV.) durch Fortführung der Ausgangsförderung weiter gefördert werden, um deren Bestand zu sichern.
2. Die Ausgangsförderung wird während der Marktintegrationsphase fortgeführt, aber degressiv ausgestaltet.
3. Bei Beginn der Übergangsförderung für die jeweiligen Anlagen entfällt die Fiktion der Neuinbetriebnahme (vgl. § 39a Abs. 2 EEG 2016 Referentenentwurf).
4. Auf Bestandsanlagen, die eine Förderung der Marktintegrationsphase erhalten, finden der Begriff der „Inbetriebnahme“ und der Begriff „Biomasse“ in der für diese Anlagen bisher maßgeblichen Fassung weiterhin Anwendung.

V. Alternativ zu der Übergangsfinanzierung im Marktintegrationsmodell (s.o. Ziff. I.-VI.):

Forderungen des BAV in Bezug auf eine Übergangsförderung von Bestandsanlagen nach dem Ausschreibungsmodell (als zweite Option zum Marktintegrationsmodell):

1. Die Durchführung von Ausschreibungen im EEG 2016 erfolgt technologieutral, denn nur so kommt der Vorteil der kostengünstigen Stromerzeugung aus Altholz – wie es § 2 III EEG 2014 vorschreibt- gegenüber der Stromerzeugung aus agrarischen Rohstoffen zur Wirkung und erfüllt damit vorrangig das Erfordernis, die Kosten des Gesamtsystems der Erzeugung von EE, insbesondere der Bioenergie zu reduzieren. Diesem Ziel wirkt die Einführung von Vergütungsabsenkungen für Kraftwerke in höheren Leistungsbereichen direkt entgegen. Diese werden abgelehnt.
2. Der aufgrund des engen Zubaukorridors von 100 MW p.a. zu erwartende Rückgang der Erzeugungskapazitäten von grünem Strom aus Altholz würde zwangsläufig ersetzt durch Strom aus Kohle und so das mit dem EEG geplante Ausbaukonzept für Erneuerbare Energien völlig ad absurdum führen. Der BAV fordert alternativ zu seinem Marktintegrationsmodell, den Ausbaukorridor von 100 MW p.a. so auszuweiten, dass der Bestand an Altholzkraftwerken

gesichert wird, damit diese künftig gesicherte Regelenergie für die Netzstabilität bereitstellen und ihrer Entsorgungsfunktion im Kreislaufwirtschaftssystem nachkommen.

3. Die Forderungen gem. Ziff. IV.3. und 4. (Begriff Inbetriebsetzung, Biomasse) sind auch im Falle der Förderung von Altholzbestandsanlagen im Ausschreibungsverfahren zu stellen.

VI. Erläuterung / Hintergründe:

1. Der Einspeisevorrang von Erneuerbaren Energien vor fossilen Erzeugungsarten muss grundsätzlich gewährleistet sein, das Motto muss lauten „so regenerativ wie möglich und so fossil wie nötig“, nicht umgekehrt.
2. Altholzkraftwerke erfüllen eine unverzichtbare Entsorgungsfunktion und sie sind integraler Bestandteil des Kreislaufwirtschaftssystems, das zur Ressourcenschonung und Ressourceneffizienz die kaskadische Nutzung von Rest- und Abfallstoffen –hier Altholz- vorsieht (Abfallhierarchie)
3. Die Kreislaufwirtschaft hat ein weltweit einzigartiges Erfassungs- und Sortiersystem hervorgebracht, das immer effizienter sämtliche Rest- und Abfallstoffe -hier Altholz- je nach Qualität einer hochwertigen stofflichen oder energetischen Verwertung zuführt und so maßgeblich zur Materialsubstitution (Holzwerkstoffprodukte) und zur Treibhausgas-Minderungsfunktion (THG) beiträgt.
4. Ein Rückbau an Altholzkraftwerken, der wegen des engen Ausbaurkorridors im EEG zwangsläufig eintreten würde, würde unvermeidlich zu einem Entsorgungsnotstand bei Altholz führen.
5. Das gesamte Altholzerfassungs- und Sortiersystem, das die neue Gewerbeabfallverordnung vorsieht würde unterlaufen und damit die kreislaufwirtschaftliche Materialsubstitutionsfunktion (Nutzungskaskade), die den Hauptzweck des Kreislaufwirtschaftsgesetzes bildet und die THG-Minderung nachhaltig beschädigen.
6. Große Mengen von Altholz würden wieder mangels anderer thermischer Verwertungsmöglichkeiten dunklen Entsorgungswegen zugeführt (so das Bayerische Landesamt für Umwelt, vgl. Definition Begriff Biomasse in Bezug auf Altholz, LfU Bayern vom 07.03.2016) und damit einer hochwertigen stofflichen oder energetischen Verwertung entzogen.
7. Stoffstromorientierte Ansätze in der Entsorgungswirtschaft, wie vom Kreislaufwirtschaftsgesetz vorgegeben, die von allen Beteiligten für das Altholz seit Jahren erfolgreich praktiziert werden, sollten ausgebaut und nicht zurückgenommen werden.
8. Eine Übergangsförderung für Altholzkraftwerke muss so gestaltet sein, dass die Förderung für alle Anlagen zum gleichen Zeitpunkt ausläuft, damit nicht unberechenbare Marktverhältnisse durch ungleiche Wettbewerbsbedingungen den Anlagenbestand gefährden; als geeignetes Ende jeglicher Förderung käme 2026 in Betracht, wenn die Mehrzahl der bestehenden EEG-Förderungen für Altholzkraftwerke auslaufen.

9. Eine Übergangsförderung für die Bestandsanlagen kann prinzipiell auch durch Ausschreibung erfolgen, aber nur, wenn diese rein wettbewerblich, d.h. technologieneutral und unabhängig von der Anlagenleistung (ohne Zu- und Abschläge, sog. „Normierungsverfahren“) erfolgt. Die Förderung durch Ausschreibungen verhindert jedoch keine wettbewerbswidrigen Marktveränderungen. Der Altholzverband bevorzugt daher zur geordneten Marktintegration der Anlagen eine Fortführung des jeweils aktuell bestehenden Förderregimes mit degressiven Vergütungssätzen (arg.: Daseinsfürsorge, Verursachungsprinzip, Marktintegration). Diese endet für alle Anlagen bis Ende 2026.
10. Unter rechtssicheren Bedingungen können einige Altholzkraftwerke, die zurzeit lediglich Strom produzieren, auch Wärmekonzepte entwickeln. Solche Investitionen in Wärmekonzepte unterbleiben gegenwärtig jedoch auf Grund noch nicht geeigneter rechtlicher Rahmenbedingungen.

Berlin, den 19. April 2016

Der BAV vertritt die Interessen von Unternehmen und Verbänden, die sich dem Recycling des Rohstoffs Altholz verschrieben haben. Die Mitglieder des BAV beschäftigen sich sowohl mit der Bewältigung der logistischen Aufgaben des Massenstroms Altholz und der technischen Herausforderung, aus einem Abfall einen hochqualifizierten Sekundärrohstoff herzustellen, als auch mit der Weiterverarbeitung dieses Stoffes, sei es in der stofflichen Verwertung (Bsp. Spanplattenindustrie), sei es in der energetischen Verwertung (Bsp. Biomasseheizkraftwerke). Die 75 Mitgliedsunternehmen des BAV repräsentieren etwa 80 % des deutschen Altholzmarktes.

Bundesverband der Altholzaufbereiter und -Verwerter e.V. (BAV)
Behrenstr. 29, 10117 Berlin
Tel. 030-590033528, Fax 030-590033529
info@altholzverband.de, www.altholzverband.de
Vorstand: Uwe Groll, Hartmut Schön
Geschäftsführung: Simon Obert